

Frieden und Sicherheit zum Ziel. In Art. 1 verpflichten sich beide Seiten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, auch künftig die Beziehungen der immerwährenden, unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten auszubauen und zu festigen. Sie werden einander auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitige Hilfe und Unterstützung gewähren. Sie vereinbaren, ihre Anstrengungen für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft zu vereinen und die materiellen und geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten effektiver zu nutzen (Art. 2). Davon ausgehend messen sie der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration große Aufmerksamkeit bei. Im Mittelpunkt stehen die immer bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse beider Völker und die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion durch ein immer engeres Zusammenwirken der Volkswirtschaften beider Staaten, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des —► *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*. Die Fortführung der langfristigen Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne und die Erweiterung der Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung zwischen beiden Staaten dienen der Verwirklichung dieser Ziele. Beide Seiten werden die bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen (Art. 2). Sie werden die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaft-

lichen Organisationen beider Staaten und die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Kultur, im Bildungswesen, in Literatur und Kunst, zwischen den Massenmedien, im Gesundheitswesen, beim Umweltschutz, Tourismus, in Körperkultur und Sport vertiefen sowie die Entwicklung direkter Kontakte zwischen Werk tätigen beider Länder unterstützen und auch dadurch zur Annäherung beider Völker beitragen (Art. 3). Beide Seiten streben danach, gemäß den vom proletarischen Internationalismus bestimmten Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Sie betrachten die Festigung und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften als gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder. Dabei kommt dem Schutz der territorialen Integrität und der Souveränität beider Staaten erstrangige Bedeutung zu. Beide Staaten sind entschlossen, konsequent ihre Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag (—► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) zu erfüllen. Sie tun alles für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt und treten allen entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegen. Dem zwischen den sozialistischen und den kapitalistischen Staaten abgeschlossenen Vertragssystem und seinem weiteren Ausbau für die Gewährleistung der Sicherheit und für die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen messen sie grundlegende Bedeutung bei und lassen sich von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten. Sie werden maximal zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft beitragen und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Ge-